

**Anforderungskatalog
für die Zulassung als Prüfungsstätte für
„Geprüfte Fahrer von Planierraupen in der Bauwirtschaft“**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführern in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

- 1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses** der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung
- Die Mitglieder im Prüfungsausschuss müssen als berufliche Qualifikation mit Abschluss mindestens Meister/geprüfter Polier in der Bauwirtschaft mit praktischer Erfahrung in der Anwendung von Planierraupen vorweisen können.

- 2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte**

Bei der Prüfungsstätte müssen folgende Maschinen und Geräte zur Verfügung stehen:

- Planierraupe mit einem Einsatzgewicht von mindestens 8 Tonnen mit mindestens Vierwegeschild
- Verfügbare Nivellierungsausrüstung:
Standardausrüstung: Mindestens 2D- System
- nichtbindiges, kornabgestuftes Material mind. 125 m³

Sonstige technische Vorkehrungen

- vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Die Maschinen müssen eine gültige sicherheitstechnische Prüfung laut Betriebssicherheitsverordnung und BGR 500 haben.

3. Benennung der Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte ist zu benennen.
- Der Verantwortliche der Prüfungsstätte muss ausreichende Erfahrungen in der Durchführung von Prüfungen in der Bauwirtschaft besitzen.

4. Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

Geeignetes Prüfungsgelände, tragfähig

- Platz ca. 70 x 20 m
- ein Lageplan des Übungsgeländes ist vorzulegen

Geeignete Prüfungs- und Sanitärräume

- Prüfungsraum mit Tageslicht, ausreichender Beleuchtung
- Prüfungsplatz mit Tisch mind. 1.200 x 600 mm, Stuhl
- Prüfungsplätze gemäß Anzahl der Teilnehmer
- Tisch, Stühle für Prüfungskommission
- Umkleieraum mit Garderobe und Sitzmöglichkeiten
- Waschraum und WC gemäß Arbeitsstättenverordnung
- Erste Hilfe Ausstattung
- Kopierer

5. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat: mindestens 200,00 €
 - 150,00 € inkl. MWSt Abführung je Prüfling, 100,00 Euro inkl. MWSt für Auszubildende für die Eintragung in das Bundeszentralregister ZUMBau an ZUMBau

Prüfungstermine: Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.

Berlin im Dezember 2023

Der Zulassungsausschuss für Prüfungsstätten zur Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft

Ergänzung im Dezember 2014

Ergänzung im August 2017

Ergänzung im Dezember 2023

Stand 31.12.2023